

DIN EN 14413-1



ICS 03.080.30; 03.200

**Dienstleistungen des Freizeittauchens –
Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von
Tauchausbildern –
Teil 1: Ausbildungsstufe 1;
Deutsche Fassung EN 14413-1:2004**

Recreational Diving Services –
Safety related minimum requirements for the training of scuba instructors –
Part 1: Level 1;
German version EN 14413-1:2004

Services relatifs à la plongée de loisirs –
Exigences minimales liées à la formation des moniteurs de plongée subaquatique –
Partie 1: Niveau 1;
Version allemande EN 14413-1:2004

Gesamtumfang 15 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Die Europäische Norm EN 14413-1:2004 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm legt Mindestanforderungen für die Qualifikation von Tauchausbildern der Ausbildungsstufe 1 fest.

Diese Europäische Norm gilt nur für die Ausbildung und Zertifizierung von Tauchausbildern im Rahmen eines vertraglichen Verhältnisses.

Diese Europäische Norm wurde vom CEN/TC 329 „Tourismus-Dienstleistungen“, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird, erarbeitet.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss AA 4.7 „Tauchsport-Dienstleistungen“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Deutsche Fassung

Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante
Mindestanforderungen an die Ausbildung von Tauchausbildern
– Teil 1: Ausbildungsstufe 1

Recreational Diving Services – Safety related minimum
requirements for the training of scuba instructors –
Part 1: Level 1

Services relatifs à la plongée de loisirs – Exigences
minimales liées à la formation des moniteurs de plongée
subaquatique – Partie 1: Niveau 1

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 10. Dezember 2003 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Benennungen und Definitionen	4
4 Kompetenzen eines Tauchausbilders der Ausbildungsstufe 1	5
5 Voraussetzungen	5
5.1 Praktische Erfahrungen	5
5.2 Gesundheitliche Voraussetzungen	5
6 Vorabinformationen für Tauchausbilder-Anwärter	5
7 Theoretisches Wissen	5
8 Persönliche taucherische Fertigkeiten	6
9 Fähigkeit zum theoretischen Unterricht	6
10 Unterricht und Beaufsichtigung von taucherischen Fertigkeiten	6
11 Notfallverfahren	7
11.1 Rettung von Tauchern	7
11.2 Erste Hilfe	7
11.3 Sauerstoffversorgung bei Tauchunfällen	7
12 Tauchausbilder-Trainer	7
13 Zertifizierung	7
13.1 Mindestalter	7
13.2 Minimale praktische Erfahrung	7
13.3 Theoretisches Wissen	8
13.4 Unterrichtstechniken	8
13.5 Unterricht und Beaufsichtigung von taucherischen Fertigkeiten	8
13.6 Beaufsichtigung und Führung von taucherischen Aktivitäten	8
13.7 Notfallverfahren	8
Anhang A (informativ) Beispiel der Bewertung der Kompetenzen bzgl. des Unterrichtens und der Beurteilung bei der Ausbildung von Tauchausbildern der Ausbildungsstufe 1	9
Anhang B (informativ) A-Abweichungen	12
Literaturhinweise	13

Vorwort

Dieses Dokument EN 14413-1:2004 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 329 „Tourismus-Dienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis August 2004, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis August 2004 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Die Anhänge A und B sind informativ.

Einleitung

Die Europäischen Normen zum Thema Dienstleistungen des Freizeittauchens wurden von der CEN/TC 329/WG 3 „Dienstleistungen des Freizeittauchens“ mit dem Ziel erstellt, eine Serie von Festlegungen sicherer Vorgehensweisen und für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor des Freizeit-Gerätetauchens zu schaffen.

Zu diesem Zweck legen diese Normen

- erforderliche Niveaus an Erfahrung und Kompetenz für Taucher und Tauchausbilder sowie
- sichere Vorgehensweisen und Anforderungen an Dienstleister des Freizeit-Gerätetauchens, die den unterschiedlichen Niveaus der Taucher gerecht werden,

fest.

Diese Europäischen Normen können auf keinen Fall bestehende rechtliche Festlegungen, deren Änderung außerhalb der Kompetenz der CEN-Mitglieder liegt, ersetzen oder außer Kraft setzen.

Die Europäische Norm EN 14413 besteht aus den folgenden Teilen:

- EN 14413-1, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Tauchausbildern – Teil 1: Ausbildungsstufe 1.*
- EN 14413-2, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Tauchausbildern – Teil 2: Ausbildungsstufe 2.*

Die festgelegten Anforderungen verstehen sich als Minimalanforderungen. Die Durchführung zusätzlicher Ausbildungsschritte oder die Bewertung zusätzlicher Kompetenzen durch einen Dienstleister ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die oben genannten Europäischen Normen stellen ein Instrument dar, bestehende (oder zukünftige) Qualifikationen von Tauchausbildern miteinander vergleichen zu können. Keinesfalls stellen sie ein Ausbildungsprogramm dar, noch implizieren diese Normen, dass bestimmte Ausbildungsprogramme und Zertifizierungen von Tauchausbildern, die von verschiedenen Ländern oder Organisationen erstellt bzw. ausgegeben werden, diesen Ausbildungsstufen entsprechen müssen.